

Benutzungsbedingungen der Würzburger Hafen GmbH (WHG) für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe

Stand: 01. Januar 2013

1. Geltungsbereich

Die WHG stellt den Betreibern von Fahrgastkabinenschiffen nachfolgend aufgeführte Liegeplätze zum Anlegen und Stillliegen zur Verfügung:

Oberwasser Würzburg

Main-km 252,900 bis Main-km 253,230	Mainländer	Liegeplatz 1 bis 2	(L1 bis L2)
-------------------------------------	------------	--------------------	-------------

Unterwasser Würzburg

Main-km 250,970 bis Main-km 251,480	Alter Hafen	Liegeplatz 11 bis 12	(AH11 bis AH12)
-------------------------------------	-------------	----------------------	-----------------

Main-km 247,160 bis Main-km 246,260	Flusshafen	Liegeplatz 20 bis 22	(FH20 bis FH22)
-------------------------------------	------------	----------------------	-----------------

2. Erlaubnis zum Anlegen

- (1) Die Benutzung der Liegeplätze bedarf der schriftlichen Erlaubnis der WHG. Sie erfolgt mittels einer Reservierungsvereinbarung.
- (2) Die Benutzung ist in der Regel 30 Tage vor dem angestrebten Anlegetermin unter Angabe der Schiffsdaten und des gewünschten Liegeplatzes bei der WHG anzumelden.

3. Serviceleistungen

(1) Versorgung mit Strom

Die WHG stellt an den Liegeplätzen 1, 2 und 12 landseitige Stromversorgung zur Verfügung. Der Anschluss am Liegeplatz 2 (L2) ist ausgebaut mit 2x400 Ampere Powerlock, am Liegeplatz 12 mit 1x400 Ampere. Am Liegeplatz 1 (L2) stehen zwei Anschlüsse mit jeweils 1x400 Ampere Powerlock zu Verfügung. Es ist nur möglich an zwei Powerlock-Anschlüsse anzuschließen, wenn diese nicht elektrisch miteinander verbunden werden.

(2) Versorgung mit Trinkwasser

Die WHG stellt an den Liegeplätzen 1, 2, 11 und 12 (L1, L2, AH11 und AH12) Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschluss ist ausgebaut mit einer C-Schlauchkupplung.

(3) Entsorgung von Abfall (Hausmüll)

Die Entsorgung von Abfall ist am zentralen Müllentsorgungsplatz an der Liegestelle 22 (FH22) möglich. Dort stehen verschiedene Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung. Die Möglichkeiten der Mülltrennung müssen beachtet werden, den angebrachten Schildern ist Folge zu leisten. Die geplante Entsorgungsmenge (in m³) ist der WHG spätestens 3 Tage vor der Anlegung zu melden.

Weitere Entsorgungsmöglichkeiten sind bei der WHG zu erfragen.

4. Benutzungszwang

(1) Für Liegeplätze im Oberwasser Würzburg (Mainländer) gilt:

- a) Der Betrieb eigener Stromerzeugungsanlagen auf den Fahrgastkabinenschiffen ist unzulässig. Während der Liegezeit ist der gesamte Strombedarf über die Stromversorgungsanlagen der WHG zu decken.
- b) Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Fahrgastkabinenschiffe stehen, sind verpflichtet, zur Amortisation der Investitionen in die

Infrastruktur Mindestmengen an Strom und Trinkwasser von der WHG abzunehmen (Abnahmeverpflichtung). Die Mindestabnahmemengen ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß Anhang 1.

Werden die Mindestmengen der Abnahmeverpflichtung nicht erreicht, ist ein Ausgleich für die Minderabnahme an die WHG zu zahlen. Der Ausgleich für die Minderabnahme wird über den Jahresverbrauch der gesamten Flotte einer Reederei berechnet. Mehr- und Minderabnahmen einzelner Schiffe können miteinander verrechnet werden.

- c) Der in Absatz (b) genannte Personenkreis ist verpflichtet, anfallenden Abfall nach denselben Regelungen getrennt abzuliefern, wie dies auch von den Bürgern der Stadt Würzburg mit dem Ziel der Abfallverwertung verlangt wird. Es wird an den Liegeplätzen nur Abfall entgegengenommen, für dessen ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung jedem Bürger der Stadt Würzburg üblicherweise Abfallbehälter übergeben werden. Durch Regelung kann außerdem bestimmt werden, dass die Entsorgung von Abfall nur zu bestimmten Zeiten zulässig ist.

(2) Für die Liegeplätze im Unterwasser Würzburg (Alter Hafen und Flusshafen) gilt:

- a) Während der Liegezeit im Alten Hafen ist der gesamte Strombedarf über die Stromversorgungsanlagen der WHG zu decken, soweit die landseitigen technischen Voraussetzungen vorhanden sind.
- b) Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Fahrgastkabinenschiffe stehen, sind verpflichtet, zur Amortisation der Investitionen in die Infrastruktur Mindestmengen an Strom und Trinkwasser, soweit vorhanden, von der WHG abzunehmen (Abnahmeverpflichtung). Die Mindestabnahmemengen ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß Anhang 1.

Werden die Mindestmengen der Abnahmeverpflichtung nicht erreicht, ist ein Ausgleich für die Minderabnahme an die WHG zu zahlen. Der Ausgleich für die Minderabnahme wird über den Jahresverbrauch der gesamten Flotte einer Reederei berechnet. Mehr- und Minderabnahmen einzelner Schiffe können miteinander verrechnet werden.

- c) Der in Absatz (b) genannte Personenkreis ist verpflichtet, anfallenden Abfall nach denselben Regelungen getrennt abzuliefern, wie dies auch von den Bürgern der Stadt Würzburg mit dem Ziel der Abfallverwertung verlangt wird. Es wird an den Liegeplätzen nur Abfall entgegengenommen, für dessen ordnungsgemäße Sammlung und Entsorgung jedem Bürger der Stadt Würzburg üblicherweise Abfallbehälter übergeben werden. Durch Regelung kann außerdem bestimmt werden, dass die Entsorgung von Abfall nur zu bestimmten Zeiten zulässig ist.

5. Entgelte für Liegeplatzbenutzung, Strom, Trinkwasser und Entsorgung von Abfall

- (1) Für die Benutzung der Liegeplätze nach Ziffer 1, der Abnahme von Strom und Trinkwasser und der Entsorgung von Abfall erhebt die WHG Entgelte.
- (2) Die Entgeltspflicht für die Benutzung des Liegeplatzes (Liegegeld) entsteht mit der Zusendung (z.B. per Fax) der Reservierungsvereinbarung, wenn sie nicht binnen 7 Tage schriftlich widerrufen wird.
- (3) Die Entgeltspflicht für die Abnahme von Strom, Trinkwasser und Entsorgung von Abfall entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Liegeplatzes.
- (4) Die Entgelte können dem Preisblatt gemäß Anhang 1 entnommen werden.
- (5) Bei einer Doppelanlegung bestehend aus einer Anlegung im Flusshafen und einer Anlegung im Alten Hafen oder an der Mainlände wird bei gleichzeitiger Abfallentsorgung an der Liegestelle 22 (FH22) für das Anlegen und Stillliegen im Flusshafen bis zu einer Stunde kein Liegegeld verrechnet. Bei Doppelanlegungen ohne Abfallentsorgung wird 50% des jeweils gültigen Liegegeldes für die Anlegestellen im Flusshafen berechnet.

6. Zahlungspflichtige Personen

Zur Zahlung der Entgelte sind verpflichtet der Eigner und der Führer des Fahrgastkabinenschiffes. Eigner und Führer des Fahrgastkabinenschiffes haften als Gesamtschuldner.

7. Auskunftspflicht

Die Zahlungspflichtigen haben dem von der WHG Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung der Entgelte erforderlich sind.

8. Stornoregelung

- (1) Stornierung vereinbarter Reservierungstermine haben schriftlich (z.B. per Fax oder E-mail) zu erfolgen.
- (2) Bei Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins unter Vereinbarung eines Ersatztermins ist die WHG berechtigt ein Entgelt für die Neuausstellung der Reservierungsvereinbarung von 20,00 EUR zu erheben.
- (3) Bei Stornierung eines vereinbarten Anlegetermins ohne Ersatztermin wird ein Entgelt von 20% vom stornierten Liegegeld, wenn der Storno über 60 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin, 50% vom stornierten Liegegeld, wenn der Storno 60 bis 21 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin, 80% vom stornierten Liegegeld, wenn der Storno 20 bis 1 Kalendertage vor dem vereinbarten Anlegetermin erfolgt ist, erhoben.

Das vereinbarte Liegegeld wird in voller Höhe erhoben, wenn der reservierte Liegeplatz in der vereinbarten Zeit nicht benutzt oder nicht storniert wird.

9. Verbrauchserfassung, Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit

- (1) Der Verbrauch von Strom und Trinkwasser (Anfangs- und Endstand) ist im Abgabebuch vom jeweiligen Nutzer zu bescheinigen. Entspricht der aktuelle Zählerstand nicht dem eingetragenen Endstand des vorherigen Nutzers, ist die WHG vor Beginn der Abnahme zur Bestätigung des neuen Zählerstandes zu verständigen. Wird eine Verständigung unterlassen, gilt der Endstand des vorherigen Nutzers als aktueller Zählerstand.
- (2) Bruchteile von Abrechnungseinheiten (Schiffslänge, Kubikmeter, Kilowattstunden) werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Auf die vereinbarten Anlegetermine kann die WHG einen Abschlag von 50% der Liegegelder im Voraus in Rechnung stellen.
- (4) Die Endabrechnung der Liegegelder erfolgt nach dem letzten vereinbarten Anlegetermin eines jeden Jahres.
- (5) Die Abrechnung für Strom, Trinkwasser und Entsorgung von Abfall erfolgt zum Ende eines jeden Quartals.
- (6) Die Entgelte sind Nettobeträge, soweit nicht ausdrücklich anders darauf hingewiesen wird. Zu den Entgelten wird die jeweils gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- (7) Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung oder nach Vereinbarung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.
- (8) Die WHG behält sich vor, Entgeltbeträge in bar gegen Quittung abzurechnen.

10. Geltung von Verordnungen

Die Benutzung der Liegeplätze richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung und der Hafen-/Ländeordnung der Stadt Würzburg.

11. Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisher gültigen Benutzungsbedingungen ihre Gültigkeit.

01.01.12

Würzburger Hafen GmbH

Benutzungsbedingungen anerkannt:

Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Preisblatt der Würzburger Hafen GmbH
für die Liegeplatzbenutzung durch Fahrgastkabinenschiffe
gültig ab 01.04.2005; ergänzt um L1 mit Wirkung ab 01. Januar 2012

Mainländer Liegeplatz 1 - 2 Main-km 252,900 - 253,230					
Liegedauer	Schiffslänge über alles				
	Liegegeld	100 m bis 120 m		unter 100 m	über 120 m
		Abnahmeverpflichtung		Ufergeld und Abnahmeverpflichtung	
Trinkwasser	Strom				
bis 1 h	160,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 1 h bis 6 h	160,00 EUR	50 m ³	200 kWh	- 20%	+ 20%
über 6 h bis 12 h	175,00 EUR	80 m ³	600 kWh	- 20%	+ 20%
über 12 h bis 24 h	200,00 EUR	80 m ³	1.200 kWh	- 20%	+ 20%
über 24 h bis 48 h	250,00 EUR	120 m ³	2.200 kWh	- 20%	+ 20%
über 48 h	besondere Vereinbarung erforderlich				

Alter Hafen Liegeplatz 11 - 12 Main-km 250,970 - 251,480					
Liegedauer	Schiffslänge über alles				
	Liegegeld	100 m bis 120 m		unter 100 m	über 120 m
		Abnahmeverpflichtung		Ufergeld und Abnahmeverpflichtung	
Trinkwasser	Strom*				
bis 1 h	160,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 1 h bis 6 h	160,00 EUR	50 m ³	200 kWh	- 20%	+ 20%
über 6 h bis 12 h	175,00 EUR	80 m ³	600 kWh	- 20%	+ 20%
über 12 h bis 24 h	200,00 EUR	80 m ³	1.200 kWh	- 20%	+ 20%
über 24 h bis 48 h	250,00 EUR	120 m ³	2.200 kWh	- 20%	+ 20%
über 48 h	besondere Vereinbarung erforderlich				

Flusshafen Liegeplatz 20 - 22 Main-km 246,260 - 246,620					
Liegedauer	Schiffslänge über alles				
	Liegegeld	100 m bis 120 m		unter 100 m	über 120 m
		Abnahmeverpflichtung		Ufergeld und Abnahmeverpflichtung	
Trinkwasser	Strom				
bis 1 h	125,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 1 h bis 6 h	125,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 6 h bis 12 h	150,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 12 h bis 24 h	200,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 24 h bis 48 h	300,00 EUR	keine	keine	- 20%	+ 20%
über 48 h	besondere Vereinbarung erforderlich				

Trinkwasser		Strom		Hausmüll	
pro m ³	2,50 EUR	pro kWh	0,283 EUR	pro Entsorgung	1,72 EUR/Pass.
bei Minderabnahme		bei Minderabnahme		Berechnungswert ist die maximale Anzahl der Passagiere	
pro m ³	0,65 EUR	pro kWh	0,091 EUR		

Allen Entgelten wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

*gilt nur für Liegeplätze an denen die derzeit technischen Voraussetzungen vorhanden sind